

## **Sind das landesweite Netzwerk von Grenzen und die Grenzsteine ein Weltkulturerbe?**

**PETER WALDHÄUSL<sup>1</sup>, GÜNTHER ABART, KLAUS HANKE, MICHAEL HIERMANSIEDER,  
HEINZ KÖNIG, REINFRIED MANSBERGER, GERHARD NAVRATIL,  
GERDA SCHENNACH & CHRISTOPH TWAROCH**

*Zusammenfassung: Die UNESCO hat dazu aufgerufen, auch technisch fundamental Außerordentliches als Welterbe einzureichen. Die Triangulierungskette des Struve-Meridianbogens ist ein klarer Präzedenzfall. Das landesweite Netz einvernehmlich definierter, vertraglich gesicherter und neutral verwalteter Grenzen ist überaus bedeutend. Es hat befriedende Wirkung. Es existiert auch in Ländern mit derzeit wenigen Weltkulturerbe-Stätten. Gesichertes Eigentum an Grund und Boden ermöglicht Lebensunterhalt, Kredite und damit wirtschaftlichen Aufschwung.*

*Österreich wird Geschichte, Bedeutung und die kulturellen Werte in einem allgemeinen Antragsteil behandeln, das spezifisch Österreichische über Kataster und Grundbuch in seinem nationalen Teil. Es ist vorgesehen, andere Staaten einzuladen, den ersten Teil zu ratifizieren und mit eigenem National-Teil dem Antrag gleich oder später beizutreten. Der Beitrag informiert über Welterbe und berichtet über den Stand des Vorhabens und die beabsichtigte internationale Zusammenarbeit.*

### **1 Einleitung**

*Grund und Boden* zählt neben Arbeit und Kapital zu den klassischen Produktionsfaktoren der Volkswirtschaft, allerdings mit dem Unterschied, dass *Grund und Boden* kein homogenes Gut und auch nicht vermehrbar ist. *Land* ist eine wesentliche Grundlage des Lebens: Es ist die Produktionsstätte von Nahrung, Voraussetzung für Fauna und Flora, Speicher natürlicher Ressourcen (z.B. Wasser, Mineralien), Träger von Infrastruktur – aber *Grund und Boden* ist auch Heimat, Heimatgemeinde, Heimatland.

Diese Multifunktionalität von Land war und ist immer eine Ursache für Nutzungskonflikte. Das Verlangen nach Land, nach mehr Land oder nach einer Nutzung von Land führte und führt oft zu schwerwiegenden Differenzen oder sogar zu bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen einzelnen Personen, Personengruppen oder Staaten. Seit jeher werden aber Streitigkeiten um Land auch durch unklar definierte Besitzverhältnisse und durch mangelnde bzw. unvollständige Dokumentation der Nutzungsrechte ausgelöst. [ENGLERT & MANSBERGER 2008] Eine wohlorganisierte Bodenordnung durch sauber definierte Grenzen, richtig gesetzte Grenzsteine und einvernehmlich beschlossene Landrechte ist Voraussetzung für eine möglichst konfliktfreie Verteilung von Land, für eine optimale Bewirtschaftung von Grund und Boden und damit für eine nachhaltige organisatorische und wirtschaftliche Entwicklung von Personen und Staaten. Seit Menschen sesshaft wurden, Häuser bauten und Ackerbau betrieben, stellten sich Grundbesitzfragen: Es wurde abgegrenzt, sichtbar vermarktet und vermessen [ABART et al. 2011]. In Österreich wurden im 18. Jahrhundert mit der Einführung von Kataster und Grundbuch auch die

---

1) Em.Univ.Prof. Dr. Peter Waldhäusl ist Leiter der Arbeitsgruppe „Grenzstein“ der Österreichischen Gesellschaft für Vermessung und Geoinformation. Alle genannten Mitglieder sind Mitautoren.  
Adresse: Weimarerstr.114/2, 1190 Wien, E-Mail: pw@pf.tuwien.ac.at

Grenzen von Parzellen und die Eigentumsverhältnisse der Liegenschaften dokumentiert – vorerst mit dem Hauptziel der Grundsteuer-Einhebung. Seitdem haben sich Kataster und Grundbuch kontinuierlich zum Landadministrationssystem weiter entwickelt, bedingt durch geänderte gesellschaftspolitische Anforderungen, durch neue rechtliche Rahmenbedingungen und durch technische Innovationen [TWAROCH ET AL. 2011].

Die lange Tradition, die Dynamik der Entwicklung sowie die große friedensstiftende und friedenserhaltende Bedeutung zeichnen Grenzstein und Grenzen, Grundbuch und Kataster als potentielles Weltkulturerbe aus.

## 2 Die Liste des Welterbes

Am 16. November 1972 hat die Generalversammlung der UNESCO das Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt, die Welterbekonvention, beschlossen. Leitidee dieser Konvention ist die „Erwägung, dass Teile des Kultur- oder Naturerbes von außergewöhnlicher Bedeutung sind und daher als Bestandteil des Welterbes der ganzen Menschheit erhalten werden müssen“ [SCHLÜNKERS, 2009]. Kultur- und Naturgüter, die in der Liste des Welterbes eingetragen sind, genießen besonderen Schutz nach internationalem Völkerrecht. Die per 19. September 2012 190 Signatarstaaten haben sich verpflichtet, ihr eigenes Welterbe zu schützen und zu erhalten sowie zu Schutz und Erhaltung des Welterbes aller anderen Staaten bestmöglich beizutragen<sup>2</sup> [UNESCO 2012 A].

Insgesamt sind derzeit 962 Welterbe-Stätten gelistet, 745 davon sind Kulturerbe, 188 Naturerbe

und 29 gehören beiden Kategorien an. In Österreich gibt es derzeit neun Welterbe-Stätten,

Deutschland hat 37, die Schweiz 11. Auf den 173 Vorschlagslisten warten weitere 1567 Anträge, aus Deutschland 10, Österreich 10 und aus der Schweiz 1. Diese sind teilweise alte Vorschläge. Viele davon haben nur geringe oder gar keine Aussicht auf Bewilligung durch die alles entscheidende Welterbe-Kommission, solange nichts wesentlich Neues oder besonders Gefährdetes dabei ist und solange nicht alle anderen UNESCO-Mitgliedsstaaten ebenfalls Welterbe-Stätten in vergleichbarem Umfang haben [UNESCO 2012A]. Die Welterbe-Kommission ist aus 21 gewählten Vertretern der 190 Mitgliedsstaaten zusammengesetzt und wird alle 4 Jahre durch in der Regel 7 Staaten nachbesetzt. Deutschland und die Schweiz waren schon wiederholt in der Kommission und sind es auch derzeit bis 2015. Österreich war noch nie in der Kommission vertreten.

Was kann denn zu Weltkulturerbe erklärt werden? Nach der Konvention sind als Kulturerbe etwa Werke der Architektur, Großplastiken und Monumentalmalereien, Objekte oder Überreste archäologischer Art, Gruppen einzelner oder verbundener Gebäude sowie *Werke von Menschenhand* oder gemeinsame Werke von Natur und Mensch zu verstehen, und zwar dann, *wenn sie aus geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen, ästhetischen, anthropologischen oder ethnologischen Gründen von außergewöhnlichem Interesse oder Wert für die gesamte*

---

<sup>2</sup> Die Schweiz ist am 17. September 1975, Deutschland am 23. August 1976 (DDR am 12.12.1988, Vereinigung der Abkommen per 3. Oktober 1990) und Österreich am 18. Dezember 1992 beigetreten.

*Menschheit sind.* Inzwischen wurde der Begriff des Welterbes auch auf das „intangible heritage“ ausgedehnt, also auch auf Stätten hoch bewerteter Bräuche, Kulte oder religiöser Traditionen.

### 3 Lücken in der Welterbe-Liste und Neuanträge

Die „Globale Strategie“ der UNESCO strebt eine repräsentative, ausgewogene und glaubwürdige Liste des Erbes der Welt an. 2002 hat das Welterbe-Komitee mit dem Dokument 26COM13 ICOMOS<sup>3</sup> beauftragt, in der Welterbe-Liste und den Vorschlagslisten unterrepräsentierte Kategorien und Länder zu identifizieren. Beim ICOMOS Meeting 2004 in Bergen wurde die Studie „..Filling the Gap..“ [PETZET 2004] präsentiert und angenommen. Darin wird die Aufnahme von *außerordentlichen technischen Errungenschaften* in die Liste gefordert, weil diese bisher mit nur 2% stark unterrepräsentiert seien. Es fehlten auch Beispiele zur *Entwicklung der technischen Infrastrukturen*, wozu eindeutig die geodätischen Netze, die Fundamente der Geoinformationssysteme, der Astronomie und der Satellitengeodäsie gehören. In den operationellen Richtlinien für Einreichungen weist das Welterbe-Komitee ausdrücklich auf diese und andere fundamentale Studien hin [UNESCO 2012B].

Als Folge davon wurde 2006 der Struve-Bogen als herausragende technische und intellektuelle menschliche Leistung in die Liste aufgenommen [UNESCO 2012c]. Ein völlig neuer Welterbe-Typ: Eine exakt vermessene und dokumentierte, jedoch unsichtbare Dreieckskette mit Resten von Bodenpunkten und Dokumenten. Er war ein wichtiger Beitrag zur Bestimmung von Größe und Form der Erde. Im UNESCO-Akt wurde auf eine mögliche Verlängerung des Struve Meridianbogens zum Ostafrika-Meridianbogen hingewiesen, was ein einzigartiges, viele Staaten verbindendes Welterbe ergeben könnte [WALDHÄUSL 2007]. Südafrika hat 2009 jedoch den historisch interessanteren, kurzen Cape Arc auf seine Vorschlagsliste gesetzt [UNESCO 2012D]. Die Mitgliedsstaaten wurden aufgefordert, nach freiem Ermessen qualifizierte und von der Regierung genehmigte neue Vorschläge bekanntzugeben. Das Welterbe Zentrum prüft, ob diese Vorschläge vor allem formal den „Operational Guidelines“ entsprechen. Die Vorschlagslisten, gedacht für Einreichungen in den nächsten 5-10 Jahren, werden im Internet veröffentlicht.

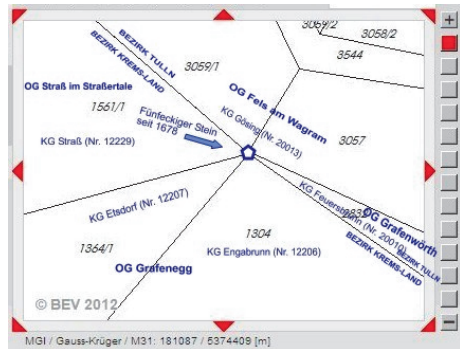
Auch hinsichtlich der geographischen Verteilung des bestehenden und beantragten Welterbes gibt es Lücken. Nach den Richtlinien der UNESCO soll sich nun jeder Staat überlegen, ob er sich in der Liste über- oder unterrepräsentiert sieht (§54 ff). Den reichlicher repräsentierten Staaten wird geraten, ihre Anträge freiwillig zeitlich zu staffeln, nur *Güter zu unterdurchschnittlich vertretenen Kategorien* vorzuschlagen, allenfalls *mit ähnlichen Anträgen anderer Vertragsstaaten, insbesondere mit Staaten, die unterdurchschnittlich vertreten sind, zu verknüpfen*, oder überhaupt zu verzichten. Die unterdurchschnittlich vertretenen Vertragsstaaten sind aufgefordert, mehr einzureichen und *mit anderen Vertragsstaaten zusammen zu arbeiten und so ihr Fachwissen zu mehren.* - Es geht also auch um *Wissens-Transfer und Zusammenarbeit*. Das Welterbe-Komitee hat sich auf die Bearbeitung von 45 Titeln pro Jahr beschränkt, und das gilt auch für Sammelgüter und grenzüberschreitende Güter. Geringfügige Ausnahmen über die 45 sind möglich nach folgender Priorität: i) Erstvorschläge von Vertragsstaaten; ii) *nur mit maximal drei Gütern vertretene Kategorien*; iii) langjährig wartende Vorschläge; iv) Naturerbe;

<sup>3</sup> ICOMOS (International Council on Monuments and Sites) ist UNESCO Fachbeirat für das immobile Kulturerbe; [www.icomos.org](http://www.icomos.org). ICOM (International Council of Museums) ist der Fachbeirat für das mobile Kulturgut; [www.icom.org](http://www.icom.org). IUCN (International Union for the Conservation of Nature) ist für das Naturerbe zuständig; [www.iucn.org](http://www.iucn.org). ICCROM (International Center for the Study of Preservation and Restoration of Cultural Property) ist ebenfalls Fachbeirat in Welterbe Angelegenheiten; [www.iccrom.org](http://www.iccrom.org).

v) gemischtes Erbe; vi) *grenzüberschreitendes Erbe*; vii) Afrika, Pazifik und Karibik; viii) 10 Jahre junge Vertragsstaaten; ix) Vorschläge von Staaten, die 10 Jahre nichts beantragt haben.

## 4 Grenzen und Grenzsteine

Österreich und auch andere Länder sind von einem *Netzwerk aus Eigentums Grenzen* und/oder administrativen Grenzlinien überzogen. Dieses unterliegt, entsprechend den gesetzlichen Rahmenbedingungen, den wirtschaftlichen Notwendigkeiten und den aktuellen Eigentumsverhältnissen, einem kontinuierlichen Anpassungsprozess. Grenzen und Grenzsteine definieren die räumliche Ausdehnung von Landrechten und Verpflichtungen einzelner und/oder juridischer Personen. Das Grenzlinien-Netzwerk ist von außerordentlicher Bedeutung für ein respekt- und friedvolles Zusammenleben von Nachbarn, für den Schutz von Landeigentum, für die wirtschaftliche Entwicklung einzelner Bürger sowie der gesamten Gesellschaft, aber auch etwa für die Festlegung und Administration von grundstücksbezogenen Steuern. Grenzen sind mehr als nur räumliche Trennlinien: Sie stellen auch den Bezug zu den rechtlichen, kulturellen, geschichtlichen, sozialen, wirtschaftlichen und moralischen Entitäten her [SIMMERDING, 1996].



**Abb. 1:** Beispiel für einen Grenzstein mit besonderer Bedeutung (links: Foto H. König, 2012; rechts: Darstellung auf Basis der Digitalen Katastralmappe, Quelle: Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen). Der Stein stammt aus dem 17. Jahrhundert. Bei ihm stoßen 6 Grundstücke, 5 Katastralgemeinden (daher ist er fünfeckig), 3 Ortsgemeinden, 2 Bezirke und 2 Viertelgrenzen Niederösterreichs zusammen. Eine besondere Kombination.

Grenzen und Grenzsteine haben eine lange Geschichte. Im Römischen Reich war das Wort *Terminus* sowohl Grenzstein als auch Bezeichnung eines Gottes. Aberglaube, Rituale und

Traditionen waren und sind mit Grenzsteinen und Grenzen verbunden. Eine Grenzverletzung wurde in vielen Ländern mit dem Tod bestraft. Die Wichtigkeit der Grenzlinie ist auch im Alten Testament dokumentiert: *Verflucht, wer den Grenzstein seines Nachbarn verrückt* (BIBEL, u.a. 5. Mose 27/17). Allein mit diesen zwei Hinweisen sind wir in zwei Jahrtausenden vor Christus. Jede gemeinsam anerkannte, eindeutig definierte und in Verträgen bei Gericht hinterlegte Grenze trägt zu einem dauerhaft möglichen Nachbarfrieden bei. Das ist eine ganz wesentliche Voraussetzung für ein gutes Zusammenleben und Zusammenarbeiten der Bürger.

Grenzen und Grenzsteine sind die Basiselemente eines Landadministrations-Systems. In Österreich wurde am 23.12.1817 von Kaiser Franz I. flächendeckend ein koordiniertes Kataster-System, der „Franziseische Kataster“ eingerichtet, der in administrativer, technischer und inhaltlicher Hinsicht ständig für die geänderten Anforderungen weiterentwickelt wurde [MUGGENHUBER & TWAROCH 2008].

Grenzen und Grenzsteine als Symbole für das Grundeigentum haben aus vier Gründen gute Chancen für eine Aufnahme in die Welterbe-Liste: Erstens sucht die UNESCO besonders vorbildliche technische Errungenschaften, wie das Beispiel Struve-Bogen gezeigt hat. Zweitens erwartet ICOMOS [ICOMOS 2012] von zukünftigem Kulturerbe Beiträge zur Schaffung und Erhaltung des Weltfriedens. Drittens bevorzugt die Welterbe-Kommission Projekte, die die internationale Zusammenarbeit fördern und viertens auch Länder beteiligt, die bislang noch kein oder wenig Welterbe haben. Grundbuch und Kataster können alle Wünsche erfüllen.

## 5 Kriterien für die Aufnahme in die Welterbe-Liste

In den operationellen Richtlinien der UNESCO sind sechs Kriterien für die Aufnahme von Kulturstätten in die Liste des Welterbes angeführt. Mindestens eines der ersten fünf muss für eine Annahme des Antrags erfüllt sein, das sechste ist optional. Grenzsteine und Grenzen erfüllen völlig die Kriterien (ii) und (iv), andere aber auch oder zumindest teilweise:

- (i) *Meisterwerk menschlicher Schöpferkraft*: Das gilt für den Kataster an sich ebenso wie für einzelne, künstlerisch einzigartig gestaltete Grenzsteine.
- (ii) *Bedeutender Austausch menschlicher Werte*: Gut definierte Grenzen in einem gut funktionierenden Landadministrations-System unterstützen den Austausch menschlicher Werte in Bezug auf soziale, wirtschaftliche und Landschafts-Entwicklung
- (iii) *Einzigartiges Zeugnis einer kulturellen Tradition*: Grenzsteine und Grenzen sind bemerkenswerte Zeugnisse einer jahrtausendelangen Tradition.
- (iv) *Hervorragendes Beispiel eines technologischen Ensembles, das bedeutsame Abschnitte der Menschheitsgeschichte versinnbildlicht*: Wegen des Sesshaftwerdens des Menschen hat sich die Einrichtung und die Nachführung eines landesweiten Netzes aus vereinbarten Grenzen entwickelt, eine hervorragende technische und Errungenschaft.
- (v) *Herausragendes Beispiel für Landnutzung, die repräsentativ für die menschliche Interaktion mit der Umwelt ist*: Landadministrations-Systeme bilden den Rahmen, die Planungsgrundlage und die Kontrolle für eine nachhaltige Nutzung und Entwicklung von Grund und Boden. Sie sind unverzichtbare Instrumente zur Milderung der Verletzbarkeit der Umwelt durch menschliches Handeln.
- (vi) *Verknüpfung mit überlieferten Lebensformen und künstlerischen Werken von außergewöhnlicher universeller Bedeutung*: Grenzsteine und Grenzen sind lebendige Zeugnisse für soziale, wirtschaftliche, rechtliche, administrative und technische Innovation. Sie sind außerdem eng mit Traditionen und Ritualen verknüpft.

Der Welterbe-Antrag „Grenzen und Grenzsteine“ soll zunächst von Österreich vorbereitet werden, aber offen für andere bleiben, die sich zu einem späteren Zeitpunkt anschließen wollen. Die Österreichische Gesellschaft für Vermessung und Geoinformation (OVG) wird die Aufnahme in die österreichische Vorschlagsliste beantragen. Der Vorschlag wird dafür zur Prüfung der formalen Richtigkeit an das UNESCO-Welterbe-Zentrum in Paris weitergeleitet [BRINCKS-MURMANN, 2009].

Nach Aufnahme des Antrages in die Vorschlagsliste wird der Hauptantrag von der österreichischen Arbeitsgruppe nach den Richtlinien der UNESCO erarbeitet. Dieser Hauptantrag besteht aus zwei Teilen. Der erste beinhaltet die allgemeinen Grundsätze, die Geschichte der Grenzbildung und die allgemeine Beschreibung der Landadministrations-Systeme, das Glossar mit den wichtigsten Begriffen, und eine Bibliographie. Im Antrag wird auch begründet werden, dass das landesweite Netz „Grenzen und Grenzsteine“ als bedeutende menschlich-technische Entwicklung und als Gut von außergewöhnlichem und universellem Wert zu beurteilen ist und damit den UNESCO-Kriterien für die Aufnahme in die Welterbe-Liste entspricht. Bei der Abfassung dieses ersten Teils soll es schon eine Zusammenarbeit mit Fachkollegen aus Partnerstaaten geben. Im zweiten Teil wird Österreich seinen spezifisch nationalen Antrag gestalten, der danach den Partnerstaaten als Formatvorlage dienen soll, so dass später eine zusammenfassende Bearbeitung möglich ist. Zu diesem zweiten Teil gehört auch die Dokumentation einiger außergewöhnlicher, repräsentativer und tatsächlich „aktiver“ Grenzsteine als sichtbare Zeichen für dieses Welterbe. Diese sollen später auch in der Natur besonders gekennzeichnet werden.

Um zu prüfen, ob es international Interesse an einem UNESCO-Welterbe „Grenzen und Grenzsteine“ gibt, wurde im Rahmen der FIG<sup>4</sup> Working Week 2012 in Rom eine Informationsveranstaltung organisiert. Dabei ergaben sich zahlreiche Kontakte mit Ländern aus allen Teilen der Welt. Einige haben ihr Interesse auch in Form eines *Letter of Intent* schriftlich bestätigt.

Für die UNESCO muss im Hauptantrag das Kulturgut ausführlich beschrieben werden. Gegenüber den bisher eingereichten Welterbe-Stätten mit definierten Kern- und Pufferzonen erstreckt sich das Netzwerk aus Grenzen über ein ganzes Land. Außerdem ist es seiner Art nach ein zeitlich variables Gebilde. Grundstücke und damit ihre Grenzen sind durch neue Verträge, wie Kauf, Verkauf, Teilung, Zusammenlegung, veränderlich. Änderungen sind also eine immanente Qualität. Veränderungen werden aber nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen und bleiben daher nachvollziehbar.

Vom Einreicher wird auch ein Managementplan für nachhaltigen Schutz, Überwachung und Verwaltung des Welterbes verlangt. Das ist für Grenzsteine einfach, da die Grundeigentümer zum Erhalt ihrer Grenzzeichen gesetzlich verpflichtet sind und das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen mit der Dokumentation der Grenzen beauftragt ist. In Österreich kommt noch die Aufsicht durch das Bundesdenkmalamt für historisch oder künstlerisch wertvolle Grenzzeichen hinzu, weil getrachtet wird, die ausgewählten Grenzsteine unter Denkmalschutz zu stellen. Das ist nichts Neues, schon jetzt stehen 134 Grenzsteine unter Denkmalschutz. Das diesbezügliche Management hat die OVG übernommen. Es muss bei der Auswahl auch darauf geachtet werden, dass das Welterbe kein Faustpfand bei regionalen Grenzstreitigkeiten wird. Daher ist geplant, nur innerstaatliche Grenzsteine als Symbol für das Welterbe zuzulassen.

Partnerstaaten sollten eine repräsentative geographische Verteilung über alle Kontinente aufweisen, ihre Landinformationssysteme sollten die unterschiedlichen Katastersysteme umfassen. Es ist noch mit ICOMOS und dem UNESCO WHC abzuklären, ob man besser

---

<sup>4</sup> Fédération Internationale des Géomètres (FIG), <http://www.fig.net>

zunächst nur einen Einzelantrag stellt oder ob gleich ein Sammelantrag gestellt werden soll. Es muss dabei auch beraten werden, welchen der interessierten Länder, viele davon sind europäische, aus der Sicht der UNESCO der Vorzug gegeben werden soll, weil Europa ohnehin stark überrepräsentiert ist.

## **6 Vorteile eines Welterbetitels**

Die Aufnahme von Grenzen und Grenzsteinen in die Liste des Welterbes wird mediales Interesse hervorrufen. Hinter den Begriffen Grenze und Markstein verbergen sich viele Gedanken, die von den Medien angesprochen werden können. Die Bedeutung der in der Natur und in Registern dokumentierten Eigentumsverhältnisse, Rechte und Pflichten, können einer breiten Öffentlichkeit bewusst gemacht werden. Der Grenzstein soll auch als Symbol für geordnete Verhältnisse sowie für den Frieden zwischen Nachbarn gelten und die soziale Bedeutung der Grenze als ordnendes Element ins Bewusstsein rücken. Der Bevölkerung wird die Bedeutung von Grenzen und Grenzmarken als einzigartiges Zeugnis einer kulturellen Tradition vor Augen geführt.

Durch die Teilnahme am Weltkulturerbe stehen auch die beteiligten Berufsstände und öffentlichen Institutionen verstärkt im Rampenlicht. Das wiederum wird ihr Ansehen in der Bevölkerung heben und kann genutzt werden, um das hohe Berufsethos des Vermessungsingenieurs zu betonen. Die Marke „Weltkulturerbe“ unterstreicht auch, dass geordnete und nachvollziehbare Verhältnisse über Grundbesitz und dessen Dokumentation in öffentlichen Registern Voraussetzung für nachhaltige Eigentumssicherung, für einen gesicherten Grundstückshandel und für wirtschaftliches Wohlergehen sind. Ländern ohne funktionierende Eigentumssicherung an Grund und Boden wird die Bedeutung des Traditionskonzeptes Grenzen und Grenzsteine verdeutlicht. Es steht zu hoffen, dass diese Länder es als Anreiz sehen werden, ein System zur Dokumentation von Grenzen und Grenzsteinen zu implementieren, beispielsweise mittels Kataster und Grundbuch.

## **7 Zusammenfassung und Ausblick**

Es wurde eine Initiative beschrieben, die von zahlreichen österreichischen Fachinstitutionen, vor allem der Österreichischen Gesellschaft für Vermessung und Geoinformation, getragen wird. Die Idee, Grenzen zu setzen, des Katasters mit dokumentierten Grenzen und der sie repräsentierenden Grenzsteine sollen als jahrtausendealtes Kulturerbe in die Liste des Welterbes aufgenommen werden. Der Bevölkerung sollte dadurch die Bedeutung und der große Wert von einvernehmlich definierten und durch den Staat geschützten Grenzen ins Bewusstsein gerufen werden: Grenzen zu den Nachbarn und zum öffentlichen Gut, Grenzen zwischen Gemeinden, Ländern und Staaten. Es sollte weiters bewusst werden, dass eine gute Grundstücksverwaltung ein friedensschaffender und friedenserhaltender Prozess ist, dass die Achtung der Rechte des Nachbarn die Grundlage für sozialen Frieden darstellt und dass gesichertes Eigentum an Grund und Boden auch von großer wirtschaftlicher Bedeutung für den einzelnen wie für die ganze Gesellschaft ist.

Die Arbeiten zur Vorbereitung des Antrages laufen jetzt schon seit mehr als einem Jahr. Der Eintragungsprozess wird noch Jahre dauern, aber konsequent verfolgt werden. Eine internationale und interdisziplinäre Unterstützung dafür ist nicht nur wünschenswert, sondern wirklich notwendig. Die österreichische Arbeitsgruppe ist überzeugt, dass das Netz geordneter Grenzen ein wirklich bedeutendes Werk aus Menschenhand darstellt, das aus geschichtlichen

und interdisziplinär technischen wie wissenschaftlichen Gründen für die gesamte Menschheit von außerordentlichem Interesse und Wert ist.

## 8 Literaturverzeichnis

- ABART, G., ERNST, J., TWAROCH, C. (2011): Der Grenzkataster – Grundlagen, Verfahren und Anwendungen. Neuer Wissenschaftlicher Verlag. Wien. Graz. ISBN 978-3-7083-0770-1.
- BRINCKS-MURMANN, C. (2009): Das Aufnahmeverfahren. Welterbe-Manual, pp. 74-79. Deutsche UNESCO-Kommission e.V. Bonn. ISBN 978-3-940785-05-3.
- ENGLERT, B., MANSBERGER, R. (2008): Gender & Landrechte. Vergleichsstudie zu Gender und Landrechte in den Schwerpunkt- und Kooperationsländern der Österreichischen Entwicklungs- und Ostzusammenarbeit. Wiener Institut für Internationalen Dialog und Zusammenarbeit (VIDC). Wien.
- ICOMOS (2012): Proceedings of the General Assembly 2011, Document 29, Paris 2012
- MUGGENHUBER, G. & TWAROCH, CH. (2008). Dynamisches Vermessungsrecht. VGI, 96(2): 135-145.
- PETZET, M. ET AL (2004): The World Heritage List: Filling the Gaps - an Action Plan for the Future. An Analysis by ICOMOS. Annex 3, VI Developing Technologies. <http://whc.unesco.org/uploads/activities/documents/activity-590-1.pdf> (Last access: 15.12.2012)
- SCHLÜNKERS, K. (2009): Das UNESCO-Welterbe. In: Welterbe-Manual. Handbuch zur Umsetzung der Welterbe-Konvention in Deutschland, Luxemburg, Österreich und der Schweiz. UNESCO-Kommissionen der jeweiligen Länder (Hrsg.). Grafische Werkstatt Druckerei und Verlag Gebrüder Kopp GmbH & Co. Köln. 2009.
- SIMMERDING, F. (1996): Grenzzeichen, Grenzsteinsetzer und Grenzfrevler. DVW Bayern. ISBN 3-923825-08-0.
- TWAROCH, CH.; NAVRATIL, G.; MUGGENHUBER, G.; MANSBERGER, R. (2011): Potenziale der Landadministration - Ist der Kataster noch zeitgemäß? In: Grimm-Pitzinger, A.; Weinold, Th. (Hrsg.), 16. Internationale Geodätische Woche Obergurgl 2011, pp. 176-186. Wichmann Verlag, Berlin-Offenbach. ISBN 978-3-87907-505-8.
- TWAROCH, CH. (2003): Wie viel Erde braucht der Mensch. In: Chesi, G.; Weinold, Th. (Hrsg.), 12. Internationale Geodätische Woche Obergurgl 2003, pp. 153-162. Wichmann Verlag, Berlin-Offenbach. ISBN 3-87907-401-14.
- UNESCO-WHC (2012A): United Nation Educational, Scientific and Cultural Organisation - World Heritage Centre. Homepage. <http://whc.unesco.org/>. (Last access: 15.12.2012).
- UNESCO-WHC (2012B): The Operational Guidelines for the Implementation of the World Heritage Convention. <http://whc.unesco.org/en/guidelines> (Last access 15.12.2012)
- UNESCO-WHC (2012C): Struve Geodetic Arc. <http://whc.unesco.org/en/list/1187>. (Last access: 15.12.2012)
- UNESCO-WHC (2012D): The Cape Arc of Meridian. [whc.unesco.org/en/tentativelists/5461](http://whc.unesco.org/en/tentativelists/5461) (Last access 19.12.2012)
- WALDHÄUSL, P. (2007): Vermessung und Weltkulturerbe. In: Chesi, G.; Weinold, Th. (Hrsg.), 14. Internationale Geodätische Woche Obergurgl 2007, pp. 116-126. Wichmann Verlag, Berlin-Offenbach. ISBN 978-3-87907-446-4.



WALDHÄUSL, P. ET AL. (2013): Ist der Grenzstein etwas Besonderes? In: Hanke, K.; Weinold, Th. (Hrsg.) 17. Internationale Geodätische Woche Obergurgl 2013, Wichmann Verlag, Berlin-Offenbach (im Druck).